

ÜBERSICHT 2

VON DER ENTSTEHUNG DER STEUER BIS ZU IHREM ERLÖSCHEN

Inhalt:

I. Von der Entstehung bis zum Erlöschen der Steuer

1. Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis
2. Festsetzung des Steueranspruches
3. Fälligkeit des Steueranspruches
 - 3.1. Stundung, § 222 AO:
 - 3.2. Aussetzung der Vollziehung, § 361 AO
4. Erlöschen des Steueranspruches, § 47 AO
 - 4.1 Zahlung gemäß § 224 AO als Regelfall
 - 4.2. Aufrechnung gemäß § 226 AO.
 - 4.3. Erlass gemäß § 163 oder § 227 AO
 - 4.4. Verjährung
5. Übersicht über das Steuerverfahren am Beispiel der ESt:

II. Steuerliche Nebenleistungen

1. Verspätungszuschläge, § 152 AO
2. Zinsen, §§ 233 – 237 AO
3. Säumniszuschläge, § 240 AO
4. Zwangsgeld, § 329 AO
5. Kosten, §§ 178, 337-345

III. Übungsfälle

I. VON DER ENTSTEHUNG BIS ZUM ERLÖSCHEN DER STEUER

1. Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis

Nach § 38 AO entsteht der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der TB verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Diese Regelung wird durch die Vorschriften der **Einzelsteuergesetze** ergänzt:

- Bsp.
- § 38 Abs. 2 S. 2 EStG: die LSt entsteht mit Zufluss des Lohnes
 - § 36 Abs. 1 EStG: die ESt entsteht mit Ablauf des 31.12 für das jeweilige Jahr
 - § 37 Abs. 1 EStG: Einkommensteuervorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.
 - § 30 Nr. 3 KStG: die veranlagte KSt entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes (vgl. ESt), Ausnahmen in Nr. 1 und 2.
 - § 13 Abs. 1 UStG: die USt entsteht mit Ablauf des jeweiligen Besteuerungszeitraumes.

Ermessensabhängige Ansprüche (zB der Verspätungszuschlag) entstehen erst mit der Ausübung des Ermessens und mit der Bekanntgabe der Entscheidung durch VA (Festsetzung).

Von dem Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs sind der Zeitpunkt der Festsetzung und der Zeitpunkt der Fälligkeit zu unterscheiden.

Bedeutung hat der Entstehungszeitpunkt einer Steuer insbesondere für die Festsetzungsfrist, § 170 Abs. 1 AO und den Umfang der Haftung gemäß §§ 74, 75 AO.

2. Festsetzung des Steueranspruches

Zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sind Steuerpflichtige grds. verpflichtet, Steuererklärungen (§§ 149 ff) einzureichen. Wer zur Abgabe verpflichtet ist, bestimmen die Einzelsteuergesetze.

Die Festsetzung der Steuern erfolgt durch einen Steuerbescheid, § 155ff.

3. Fälligkeit des Steueranspruches

Die Steuer wird fällig, wenn sie zu entrichten ist. Auch die Fälligkeit der Steuern richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Einzelsteuergesetze, § 220 Abs. 1 AO. Die Ausnahme nach § 220 Abs. 2 AO ist praktisch unbeachtlich, da die meisten Einzelsteuergesetze Fälligkeitsregelungen enthalten:

- Bsp.:
- § 36 Abs. 4 S.1 EStG: Die ESt-Abschlusszahlung wird grds. einen Monat nach Bekanntgabe des Jahressteuerbescheides fällig.
 - § 36 Abs. 4 S. 2 EStG: Die ESt-Erstattung wird mit Bekanntgabe des Jahressteuerbescheides fällig.
 - § 37 Abs. 1 + 3 EStG: Der Stpfl muss die Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember leisten. Gemäß § 37 Abs. 3 setzt das FA die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest.
 - § 41a EStG: Die Lohnsteuer, die der AG einzubehalten hat, wird am 10. eines jeden Voranmeldungszeitraumes [zusammen mit der Lohnsteueranmeldung] fällig.
 - § 18 Abs. 4 UStG: Für die Umsatzsteuerjahreserklärung: wenn der Unternehmer die Umsatzsteuerzahllast für ein Kalenderjahr berechnet und diese Zahllast nicht mit den bereits vorab angemeldeten und gezahlten Umsatzsteueranmeldungen übereinstimmt, wird die JahresUSt einen Monat nach Abgabe der USt-jahreserklärung fällig. Wenn das FA einen von der Steueranmeldung zuungunsten des Stpfl abweichenden UStBetrag festsetzt, so wird dieser einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 - § 15 GrEStG: Die GrESt wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Wenn eine Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt wird, wird die Fälligkeit der Steuer auf dem Steuerbescheid vermerkt („bitte zahlen Sie bis spätestens zum...“). I.d.R. bestimmen die Einzelsteuergesetze, dass eine Steuernachzahlung zu Lasten des Stpfl. einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig wird, eine Steuererstattung zu Gunsten des Stpfl sofort mit dem Steuerbescheid fällig wird.

Bei der **USt und LSt** besteht eine Besonderheit: Hier wird die Steuer in der Regel nicht durch Steuerbescheid festgesetzt, sondern der Unternehmer (Steuerschuldner gem. § 13a UStG) bzw. der Arbeitgeber (Entrichtungspflichtiger gem. § 38 Abs. 3 EStG) hat die Steuer selbst einzubehalten, anzumelden und zu zahlen (USt) bzw. einzubehalten, anzumelden und abzuführen (LSt). Bei der Lohn- bzw. Umsatzsteuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung iSd § 150 Abs. 1 S.2 AO, die gemäß § 168 AO grds. einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichkommt. Wenn sich der Unternehmer eine Erstattung ausrechnet (zB USt-Guthaben aufgrund eines besonders hohen Vorsteuerabzuges), wirkt die Anmeldung erst wie eine Steuerfestsetzung, wenn das FA zustimmt (vgl. hierzu auch Übersicht 3).

Die **Fälligkeit wird herausgeschoben** durch Stundung (§ 222 AO = Billigkeitsmaßnahme) oder Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO = Rechtsschutz bei angefochtenem Steuerbescheid).

3.1. Stundung, § 222 AO:

Die Stundung gemäß § 222 AO setzt voraus, dass die Einziehung der Steuern bei Fälligkeit für den Steuerschuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die erhebliche Härte kann sich aus der wirtschaftlichen Situation des Steuerpflichtigen ergeben (persönlicher Billigkeitsgrund: wenn er stundungsbedürftig und stundungswürdig ist) oder aber aus sachlichen Billigkeitsgründen, z.B. wenn der Stpfl. zwar eine Nachzahlung leisten muss, er aber gleichzeitig eine Erstattung durch das Finanzamt erwartet (sog. „Verrechnungsstundung“).

3.2. Aussetzung der Vollziehung, § 361 AO

Eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) kann unter den Voraussetzungen des § 361 AO gewährt werden, wenn ein Stpfl. **Einspruch** gegen einen Steuerbescheid eingelegt hat. **Durch den Einspruch selbst wird die Fälligkeit der Steuernachzahlung nicht berührt.** Wenn jedoch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steuerbescheides bestehen, soll das FA **auf Antrag** den vom Stpfl. bestrittenen Unterschiedsbetrag **von der Vollziehung aussetzen**. Dies bedeutet, dass der ausgesetzte Betrag nicht mehr fällig ist¹.

⇒ Wenn über den Einspruch entschieden wird, wird bei Abhilfe (= Änderung wie vom Stpfl. gewünscht) der ursprüngliche Steuerbescheid aufgehoben und ein geänderter Bescheid erlassen. Durch die Änderung der Steuerfestsetzung verbleibt dann kein Nachzahlungsbetrag.

⇒ Wenn das FA der Auffassung ist, der Einspruch sei (zumindest teilweise) unbegründet, fertigt es eine diesbezügliche Einspruchsentscheidung an. Die Aussetzung der Vollziehung wird aufgehoben, einen Monat nach Bekanntgabe der Aufhebung wird der Steuerbetrag wieder fällig. (Beachte: der ausgesetzte Betrag wird dann gem. § 237 AO verzinst.)

4. Erlöschen des Steueranspruches, § 47 AO

Der Steueranspruch erlischt durch:

4.1. Zahlung gemäß § 224 AO als Regelfall

Bei Gesamtschuld, § 44 AO: Jeder Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt allerdings auch für und gegen alle anderen Gesamtschuldner.

Bsp: GrESt oder Eheleute, die eine Zusammenveranlagung gewählt haben.

4.2. Aufrechnung gemäß § 226 AO.

Stpfl. können gegen Steueransprüche mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Auch das Finanzamt kann Steuererstattungen mit fälligen Rückständen aufrechnen. Für die Aufrechnung gelten die Vorschriften der §§ 387 BGB sinngemäß.

¹ Juristisch genau genommen schiebt eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) die Fälligkeit nicht heraus, sondern führt lediglich dazu, dass sich aus der fälligen Steuerschuld keine Konsequenzen wie Vollstreckung oder die Entstehung von Säumniszuschlägen ergibt.

4.3. Erlass gemäß § 163 oder § 227 AO

⇒ § 163 AO: niedrigere Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen

⇒ § 227 AO: Billigkeitserlass im Erhebungsverfahren

Beide Fälle kommen in der Praxis recht selten vor, insbesondere kommt § 163 AO so gut wie nie zur Anwendung. Es handelt sich um eine Ausnahme, da ein Steuererlass dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zuwiderläuft. Der Erlass von Säumniszuschlägen wird jedoch relativ häufig gewährt.

4.4. Verjährung

Es ist zu unterscheiden zwischen der

⇒ Festsetzungsverjährung gemäß §§ 169 – 171 AO und der

⇒ Zahlungsverjährung gemäß § 228 – 232 AO.

Zahlungsverjährung, §§ 228 - 232

Die Zahlungsverjährung behandelt den bereits durch Steuerbescheid festgesetzten Steueranspruch. Sie regelt, wie lange dieser Anspruch noch besteht.

Die Verjährungsfrist beträgt gem. § 228 AO fünf Jahre. Das gilt sowohl für Ansprüche gegen den Stpfl als auch für Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt.

- Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

- Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch AdV und durch die weiteren in § 231 AO geregelten Tatbestände. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende hat, beginnt die Zahlungsverjährung von neuem, § 231 Abs. 3 AO.

Vgl. hierzu den Übungsfall 4.

Festsetzungsverjährung, §§ 169 - 171

Die Festsetzungsverjährung befasst sich mit der Frage, ob ein Anspruch überhaupt noch festgesetzt werden darf. Hierbei handelt es sich also nicht um einen Fall des „Erlöschens“ einer bereits bestehenden Steuerschuld.

⇒ Eine Steuerfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 AO) abgelaufen ist. Nach § 170 Abs. 1 AO beginnt die Festsetzungsfrist grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. § 170 Abs. 1 AO kommt praktisch nur für Zölle und Verbrauchssteuern in Betracht. Die in der Praxis wichtigsten Steuern sind die Veranlagungssteuern, bei denen der Stpfl eine Steuererklärung abgeben muss. Diese Steuern fallen unter § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO. Hiernach beginnt die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde. Falls innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Steuer keine Steuererklärung vorliegt, beginnt die Festsetzungsverjährung mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist.

Vgl. hierzu die Übungsfälle 2 und 3.

Des Weiteren sind die Ablaufhemmungen des § 171 AO zu beachten (werden hier nicht weiter besprochen).

5. Übersicht über das Steuerverfahren am Beispiel der ESt:

- 01.01.00 Beginn des (fiktiven) Veranlagungszeitraumes
- 31.12.00 Entstehung der ESt 00 gemäß § 38 AO iVm § 36 (1) EStG
- 31.05.01 Abgabefrist ESt-Erklärung, § 149 (2) AO (Verlängerung möglich, § 109 AO)
- 28.08.01 *Bsp.: tatsächliche Abgabe der ESt-Erklärung*
- 23.09.01 *Bsp.: Bescheid zur Post*
- 26.09.01 Wirksamkeit des Steuerbescheides mit Bekanntgabe, §§ 124, 122 (2) 1 AO
- 27.09.01 Beginn der Rechtsbehelfsfrist, § 355 AO. Berechnung gem. § 108 AO.
- 26.10.01 Bei Nachzahlung: Fälligkeit der Nachzahlung (ein Monat nach Bekanntgabe) gem. § 220 AO i.V.m. § 36 (4) S. 1 EStG.
Falls es sich um einen Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Stpfl. handelt, wird dieser gem. § 36 (4) S. 2 EStG nach Bekanntgabe des Steuerbescheides ausgezahlt.
- 25.10.01 *Bsp.: Erlöschen der Steuerschuld (§ 47 AO) durch Zahlung (§ 224 AO).*
- 31.12.05 Festsetzungsverjährung, §§ 169 (2), 170 (2) 1 AO, sofern keine Ablaufhemmung (§171 AO) greift.
- 31.12.06 Zahlungsverjährung, § 228 AO, sofern keine Hemmung der Verjährung (§ 230 AO) oder Unterbrechung der Verjährung (§ 231 AO) vorliegt.
Wirkung der Verjährung (§ 232 AO): Erlöschen der Steuerschuld.

II. STEUERLICHE NEBENLEISTUNGEN

§ 3 AO definiert nicht nur den Steuerbegriff, sondern zählt auch abschließend auf, was steuerliche Nebenleistungen sind:

1. Verspätungszuschläge, § 152 AO

⇒ bei nicht oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung. Die Festsetzung muss ermessensgerecht sein, vgl. die in § 152 Abs. 2 AO genannten **Ermessenskriterien**.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen übt der Finanzbeamte sein Ermessen zweimal aus:

- 1.) „ob“ er einen Verspätungszuschlag festsetzt oder darauf verzichtet [§ 152 (1)] und
- 2.) „wie“, d.h. wenn er einen Verspätungszuschlag festsetzt, in welcher Höhe die Festsetzung erfolgen soll. Hierbei muss er die in § 152 Abs. 2 genannten Ermessenskriterien berücksichtigen.

Einschub: Ermessen, § 5 AO:

Ob das FA nach billigem Ermessen zu entscheiden hat oder ob eine „gebundene“ Entscheidung (→ kein Ermessen des FA) vorliegt, ist dem jeweiligen Gesetzeswortlaut zu entnehmen: Für Ermessen sprechen Formulierungen wie „kann“ oder „soll“ das FA... Gegen Ermessen sprechen Formulierungen wie „hat das FA...“, „wird“ oder „ist“... etc
Bsp.: Zinsen § 233 AO = kein Ermessen; Verspätungszuschlag § 152 AO = Ermessen

2. Zinsen, §§ 233 – 237 AO

⇒ auf Steuern. Steuerliche Nebenleistungen werden nicht noch einmal verzinst, d.h. keine Zinseszinsen.

Zinsen (Def.) sind laufzeitabhängiges Entgelt für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen oder vorenthaltenen Geldkapitals. Sie sollen Zinsnachteile des Gläubigers ausgleichen und stellen weder Sanktion, Druckmittel oder Strafe dar.

Festgesetzt werden Zinsen für Steuernachforderungen und –erstattungen (§ 233a), Stundungszinsen (§ 234), Hinterziehungszinsen (§ 235), Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO).

Zinsen gem. § 233a AO betreffen Steuernachforderungen bzw. –erstattungen, die als Unterschiedsbetrag bei Erlass eines Steuerbescheides ausgewiesen werden. Der Zinslauf beginnt immer 15 Monate nach Entstehung der Steuer und endet mit Wirksamwerden (= Bekanntgabe, vgl. §§ 122, 124 AO) des Steuerbescheides.

Alle Zinsarten betragen gemäß § 238 AO 0,5 % des auf volle 50 Euro abgerundeten Steuerbetrages für jeden vollen Kalendermonat. Beginn und Ende der Laufzeit wird in den jeweiligen §§ en (§§ 233a – 237 AO) festgelegt.

Zur Berechnung von Zinsen gem. § 233a vgl. Übungsfall 7 dieses Skriptes.

3.) Säumniszuschläge, § 240 AO

⇒ Säumniszuschläge werden verwirkt, wenn der Stpfl. eine Steuernachzahlung nicht fristgerecht leistet.

Säumniszuschläge sind ein Druckmittel eigener Art. Sie sollen

- 1.) den Stpfl. zur fristgerechten Zahlung anhalten und
- 2.) als Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung dienen.

Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes, sie müssen nicht gesondert festgesetzt werden. Auf ein Verschulden der verspäteten Zahlung kommt es nicht an.

§ 240 (3) regelt die sogenannte „Schonfrist“: Wenn die Zahlung innerhalb von drei Tagen nach Fälligkeit auf einem Konto der Finanzkasse eingeht, entstehen keine Säumniszuschläge.

In Fällen der persönlichen Härte (zB plötzliche Erkrankung des Stpfl) sind Säumniszuschläge bei Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen gem. § 227 AO zu erlassen. Zur Zeit besteht eine Verwaltungsanweisung, dass Sz grds. erlassen werden sollen, wenn der Stpfl. erstmalig innerhalb der letzten drei Jahre verspätet gezahlt hat (einmaliges bzw offenbares Versehen).

Höhe/Berechnung: vgl. § 240 (1) und die Übungsfälle 5 und 6 dieses Skriptes.

4.) Zwangsgeld, § 329 AO

⇒ Zwangsgeld ist ein Zwangsmittel i.S.v. § 328 AO. Der Finanzwang ist ein Beugemittel zur Durchsetzung der formellen Finanzrechtsordnung.

Das Zwangsgeld ist keine Strafe und kein Bußgeld, sondern soll einen Stpfl. oder einen Dritten zu einem bestimmten Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) auffordern.

(Bsp. Abgabe von Steuererklärungen, Verbot der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, § 159 StBerG).

5.) Kosten, §§ 178, 337-345

⇒ Kosten bei besonderer Inanspruchnahme von Zollbehörden (§ 178) und Kosten der Vollstreckung. Hierzu gehören Gebühren (Pfändungs- Wegnahme- und Verwertungsgebühren) und Auslagen.

Wenn ein Stpfl. seine Steuern bei Fälligkeit nicht entrichtet und das Finanzamt die Steuerforderung durch Vollstreckung eintreibt (Kontopfändung, Pfändung Arbeitslohn, Wegnahme von Gegenständen aus der Wohnung etc.), entstehen durch die Vollstreckung Kosten, die der Stpfl. auch zu begleichen hat.

Bsp: Pfändung eines schönen und wertvollen Porsches zur Begleichung einer ESt-Schuld von 20.000 Euro. Der Porsche wird zwangsversteigert und erzielt einen Erlös von 40.000 Euro. Die Kosten der Vollstreckung (Wegnahme und Zwangsversteigerung) werden auf die Steuerschuld von 20.000 Euro aufgeschlagen, der verbleibende Erlös wird an den Stpfl „ausgekehrt“ = ausgezahlt.

III. ÜBUNGSFÄLLE

Fall 1

Der Steuerpflichtige S arbeitet als angestellter Informatiker und erhält im März 03 den Steuerbescheid für das Jahr 02. Hiernach muss er bis zum 24.04.03 einen Betrag von 1.000 € an das FA zahlen. S ist mit der Nachzahlung nicht einverstanden, denn das FA hat

- 1.) Aufwendungen für Arbeitsmittel nicht als WK anerkannt (steuerliche Auswirkung 600,- €) und
- 2.) die Kosten für einige Paar englischer handgenähter Lederschuhe nicht als WK berücksichtigt, obwohl er diese auch beruflich getragen hatte (steuerliche Auswirkung: 400,-€).

Daher legt er innerhalb der Einspruchsfrist Einspruch gegen den ESt-Bescheid ein und verlangt eine entsprechende Änderung der ESt.

- a.) Führt der von S eingelegte Einspruch dazu, dass er die festgesetzte Nachzahlung nicht bis zum 24.04.03 entrichten muss?

- b.) Was kann S unternehmen?

- c.) Hat die Vorgehensweise nach b.) Aussicht auf (zumindest teilweisen) Erfolg?

Fall 2

Der Steuerpflichtige S reicht seine Einkommensteuererklärung 00 im März 01 beim FA ein. Der dortige Finanzbeamte F legt sie säuberlich in den Kleiderschrank und vergisst sie anschließend für flockige fünf Jahre. Im März 06 findet er sie zufällig wieder und ist entsetzt, da S eigentlich noch 500 € nachzahlen müsste. Darf F die ESt 00 noch festsetzen?

Abwandlung

Ändert sich etwas an der Rechtslage, wenn S gar keine Steuererklärung abgegeben hatte?

Fall 3

S reicht die ESt 07 im März 08 beim FA ein und gibt steuerpflichtige Aktiengewinne nicht an, weil ihm sein StB – nachdem er die Beträge im Kopf überschlagen hatte - versehentlich mitgeteilt hatte, dass diese zu gering seien, um versteuert zu werden. Im März 13 erfährt Finanzbeamter F, dass S in 07 steuerpflichtige Aktiengewinne hatte, die nicht versteuert wurden und möchte den ursprünglichen Steuerbescheid daher ändern². Ist dies jetzt noch möglich?

Abwandlung

Ändert sich etwas an der Rechtslage, wenn S die Aktiengewinne absichtlich nicht angegeben hatte, um Steuern zu „sparen“?

² Änderungsvorschrift wäre § 173 (1) 1 AO: Änderung wegen neuer Tatsachen. Die verschiedenen Änderungsvorschriften werden später in der Vorlesung „Korrektur von Verwaltungsakten“ besprochen.

Fall 5: der traurige Architekt I

A wird im Oktober 02 aufgefordert, seine Einkommensteuererklärung für 01 abzugeben. Er kommt dieser Aufforderung nicht nach, so dass das FA mit **Bescheid vom 25.03.03** die Besteuerungsgrundlagen schätzt (§ 162 AO). Lt. Schätzungsbescheid werden 6.500 € ESt festgesetzt, A muss **bis zum 28.04.03** einen Betrag von 5.733 € ESt nachzahlen.

Gleichzeitig setzt das FA einen Verspätungszuschlag in Höhe von 300 Euro fest.

A zahlt den Betrag am 30.05.03 auf ein Konto der Finanzkasse ein.

a.) Liegen die Voraussetzungen zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages überhaupt vor?

b.) Muss A Säumniszuschläge entrichten? Wenn ja, in welcher Höhe?

c.) Sind Zinsen festgesetzt worden?

